jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/8/29 9ObS10/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1990

Norm

IESG §3 Abs2 Z1

Rechtssatz

Die Abfertigung knüpft an eine bestimmte Dauer des rechtlichen Bestandes des Dienstverhältnisses an und wird mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erworben, mag auch die für die Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld irrelevante Fälligkeit von Abfertigungsteilen erst später eintreten. Die Abfertigung ist gemäß § 3 Abs 2 Z 1 IESG auch dann gesichert, sofern innerhalb der Frist des § 3 Abs 1 IESG die Kündigung ausgesprochen worden ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 10/90
  Entscheidungstext OGH 29.08.1990 9 ObS 10/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0077413

Dokumentnummer

JJR_19900829_OGH0002_009OBS00010_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at